c) Die Möglichkeit und Befähigung zur produktiven Nutzung bestimmter Ergebnisse, um die es dem Lizenznehmer geht, setzt unter den heutigen Bedingungen die aktive Vermittlung der lizenzgegenständlichen Ideen voraus. Das bedingt aktive Leistungen in den Formen der Anfertigung und Übergabe von Dokumentationen, der Einweisung des Lizenznehmers und der seiner Fachkräfte. Diese Leistungen, einst Nebenfolge der Übertragung eines "Nutzungsrechts", bilden heute die Hauptleistung des Lizenzgebers.30 sind nicht die praktische Konsequenz der theoretischen Deutung des Lizenzals "positives" Nutzungsrecht, wie das neuerdings allgemein gegenstandes des vertreten wird.31 sondern notwendige Folge Charakters technischer betriebswirtschaftlicher Ergebnisse.

Ob man diese Ergebnisse, wie Kemper und Maskow³², als Information im philosophischen Sinne behandelt oder diese Charakterisierung, wie Such³³, zu eng findet, da sie die Wirkung der Anwendung dieser Ergebnisse in der Produktion nicht erfaßt, ist hier unerheblich. Sie werden auf alle Fälle wie Informationsträger durch bestimmte Informationsträger übertragen. Als Informationsträger fungieren Dokumentationen und Fachkräfte. Ihr Austausch bzw. Einsatz stellt sich nicht als Leistung mit Eigenwert dar, sondern ist die Form der aktiven Wissensvermittlung, ohne die der Lizenzvertrag nicht erfüllt werden kann.

d) Die Kompliziertheit und Aufwendigkeit des Erwerbs und der produktiven betriebswirtschaftlicher technischer und Ergebnisse und verteuert auch ihre Übernahme zur Nachnutzung. Die Höhe der Lizenzgebühr ist dabei nicht einmal der entscheidende Posten. Der Lizenznehmer will mit den durch die Lizenzierung erworbenen Ergebnissen seine Produktion aufbauen, umstellen oder erneuern. Dazu bedarf es oft erheblicher Kapitalaufwendungen, der Einstellung bzw. Umstellung seines Personals die neue Technik usw. Die den Lizenznehmer treffenden Belastungen sind ungegenwärtigen Verhältnissen enorm. Vernünftigerweise werden den Aufwendungen und Anstrengungen nur gemacht, wenn der Lizenznehmer die ihm vermittelten Ergebnisse so lange nutzen darf, wie er es für erforderlich hält. Mit der Lizenznahme beabsichtigt er also einen endgültigen Verfügbarkeit der erworbenen Zustand hinsichtlich der Ergebnisse herbeizuführen. Die Relativität der Endgültigkeit, d. h. die zeitliche Begrenzung der Nutzung, folgt daraus, daß diese Ergebnisse moralisch verschleißen.³⁴

Die Lage war und ist bei Patentlizenzen und Lizenzen über Betriebsgeheimnisse keine andere Erreicht wurde und wird dieser Zustand hier die Geltungsdauer des Patents oder Geheimfähigkeit lizenzierter die Ergebnisse mit der Laufzeit des Lizenzvertrages zusammenfällt bzw. Lizenznehmer bei Wegfall des Patents oder der Geheimfähigkeit ein Recht zur Vertragsauflösung eingeräumt wird.

Durch die Beendigung des Vertrages wird das Ergebnis der Lizenzierung nicht rückgängig gemacht. Die Ergebnisse werden mit Erlöschen des Patents oder Verlust der Geheimfähigkeit für den frei nutzbar, der sie kennt.

30 so im Ergebnis auch H. Knoppe, a. a. O., insbes. S. 2.

³¹ Vgl. z. B. H. Rasch, Der Lizenzvertrag in rechtsvergleichender Darstellung, Berlin 1933, S. 6, 56; H. Stumpf, Der Lizenzvertrag, Frankfurt a. M. 1963, S. 15, 73; G. Feige / W. Seiffert, Internationale Lizenzen, a. a. O., S. 122 f.

³² vgl. M. Kemper / D. Maskow, a. a. O., S. 952 f.

³³ vgl. H. Such, "Zur Anordnung über die Planung, Finanzierung und vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen", Vertragssystem, 1967, S. 202, Fußn. 13.

³⁴ vg1. dazu W. Linden, "Neue Aspekte in der Lizenzrechtstheorie", der neuerer, 1966, Sonderheft, a. a. O., S. 49 ff.